

ANHANG IV

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
WWK Select Top Global Equity

Unternehmenskennung (LEI Code):
5299005TCTLG9RLLFU70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> X Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem <input type="radio"/> getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es <u>33,40%</u> an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der WWK Select Top Global Equity (nachfolgend „Fonds“ oder „Finanzprodukt“) hat zum Geschäftsjahresende 98,95% seines Netto-Fondsvermögens in Anlagen investiert, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen Merkmalen und/ oder sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds hat diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Investitionen gefördert, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind. Dabei verfolgte der Fonds eine breite Zielsetzung an Umwelt- und Sozialzielen und orientierte sich an den 17 Zielen nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen (nachfolgend „UN SDGs“).

Der Fonds hat zum Geschäftsjahresende nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) im Umfang von 33,40% des Netto-Fondsvermögens gehalten.

Der Fonds verwendete in der Referenzperiode keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Jeder Zielfonds wurde einer systematischen Beurteilung im Rahmen einer ESG Due Diligence unterzogen. Im Zuge dieser Beurteilung wurden verschiedene, festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt. Als Teil der ESG Anlagenstrategie des Fonds zog der Fondsmanager folgende Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um auf Fondsebene die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen. Dabei ist grundsätzlich zwischen Investitionen „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und „#1A Nachhaltig“ im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zu unterscheiden.

Die jeweils angewandten Indikatoren samt Grenzwerten und entsprechender Auslastung sind im Folgenden tabellarisch aufgeführt:

Indikator	Beschreibung	Grenzwert	Ergebnis
Anlagen ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale			
Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, welche nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR offenlegen	--	80%	98,95%
Nachhaltige Anlagen			
Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, die die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen			
Anteil des Nettofondsvermögens, der vom Fondsmanager positiv in Hinblick auf eine Mindestallokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die darunterliegenden Anforderungen (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH“) Prinzip und Einhaltung von „Good Governance“) eingestuft und als Investition der Allokation „#1A Nachhaltig“ beurteilt wird	--	20%	33,40%

● **...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Die Vergleichsdaten des vorangegangenen Zeitraumes (Geschäftsjahr vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024) gestalteten sich jeweils wie im Folgenden tabellarisch dargestellt:

Indikator	Ergebnis
Anlagen ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale	
Offenlegung nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR	98,88%
Nachhaltige Anlagen	
- DNSH - Gute Unternehmensführung	32,97%

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds strebte mit einem Teil seines Vermögens an, positiv zu den UN SDGs beizutragen. Dabei verfolgte der Fonds eine allgemeine Strategie in Bezug auf die Förderung der UN SDGs. Die mit dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen trugen zu den Zielen der UN SDGs, wie zum Beispiel zur Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen (UN SDG 6: „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“), oder auch Empowerment bei (UN SDG 4: „Hochwertige Bildung“), bei.

Der Fonds hat zum Geschäftsjahresende nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von 33,40% des Netto-Fondsvermögens gehalten.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren, wurden in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, und somit auf den Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und Sozialzielen, einer dedizierten qualitativen Beurteilung unterzogen.

Dabei wurden im Speziellen:

- der Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gem. Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, DNSH Prinzip mittels der Verwendung bzw. Berücksichtigung der PAIs sowie die Einhaltung von Good Governance); und
- die Offenlegung im Verkaufsprospekt bezüglich der Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR sowie die Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen durch den Fondsmanager beurteilt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR investieren, wurden im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen an die PAIs in zweifacher Hinsicht beurteilt:

- im Rahmen der ESG Due Diligence und der Nachhaltigkeitsindikatoren in Hinblick auf die Beurteilung, wie der Zielfonds die PAIs im Rahmen des DNSH-Tests berücksichtigt; und
- bei der Beurteilung der Offenlegung im Verkaufsprospekt des Zielfonds.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Zuge der dedizierten qualitativen Beurteilung von Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren, wurde in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, auch die Berücksichtigung der Anforderungen an gute Unternehmensführung entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Offenlegung im Verkaufsprospekt beurteilt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds beurteilt im Rahmen der ESG Due Diligence für alle Zielfonds, ob und wie PAIs berücksichtigt werden, wie die Zielfonds die PAI-Informationen berichten und wie auf eine Verbesserung der PAI-Ergebnisse hingearbeitet wird.

Daneben wurden PAIs durch den Fonds im Rahmen des DNSH-Tests für den Anteil in den Zielfonds berücksichtigt, welche als nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren.

Basierend auf einer Vielzahl von potentiellen Quellen wurden im Rahmen des Best-Effort-Prinzips PAI-Informationen von investierten Zielfonds, wie in folgender Tabelle dargestellt, ermittelt:

#	PAI	Auswirkung	Einheit
1.1	THG-Emissionen - Scope 1	3997,78	[tCO ₂ /Jahr]
1.2	THG-Emissionen - Scope 2	1249,21	[tCO ₂ /Jahr]
1.3	THG-Emissionen - Scope 3	47942,30	[tCO ₂ /Jahr]
1.4	THG-Emissionen – Total	53189,29	[tCO ₂ /Jahr]
2	CO ₂ -Fußabdruck	242,50	[tCO ₂ /EUR Million EVIC]
3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	644,22	[tCO ₂ /EUR Million Umsatz]
4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	0,06	
5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	0,56	
6	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	5,95	[GWh/EUR Million Umsatz]
7	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	0,07	
8	Emissionen in Wasser	0,02	[t/EUR Million Umsatz]
9	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	2,25	[t/EUR Million]
10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	--	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	0,0015	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	0,11	
13	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	0,62	
14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0	



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.10.2024 – 30.09.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
JPM ETFIE-US R.Enh.Idx Eq.A.UE Reg.S. (ESG) UCITS DL Acc.oN	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	16,82%	Irland
JPM ICAV-EU Res.Enh.Idx Eq.Act Reg.Sh.JPM E.R.E.I.E.EO Acc.oN	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	14,35%	Irland
AB Sicav I-Sust.US Themat.Ptf Actions Nom. S1 (EO) o.N.	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	13,53%	Luxemburg
BNP Paribas Sust.US MF Equity Actions Nom. I Cap. USD o.N	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	11,77%	Luxemburg

*Bei der Ermittlung der Prozentwerte können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Zum Geschäftsjahresende qualifizierten sich 33,40% des Netto-Fondsvermögens als nachhaltige Investitionen („#1A Nachhaltig“) im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, wobei der Fonds keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie anstrebte.

Aufgrund der breiten Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele verfolgte der Fonds keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen oder ökologisch nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine besondere Abgrenzung der Anteile „Andere ökologische“ und „Soziale“ resultiert hieraus nicht.

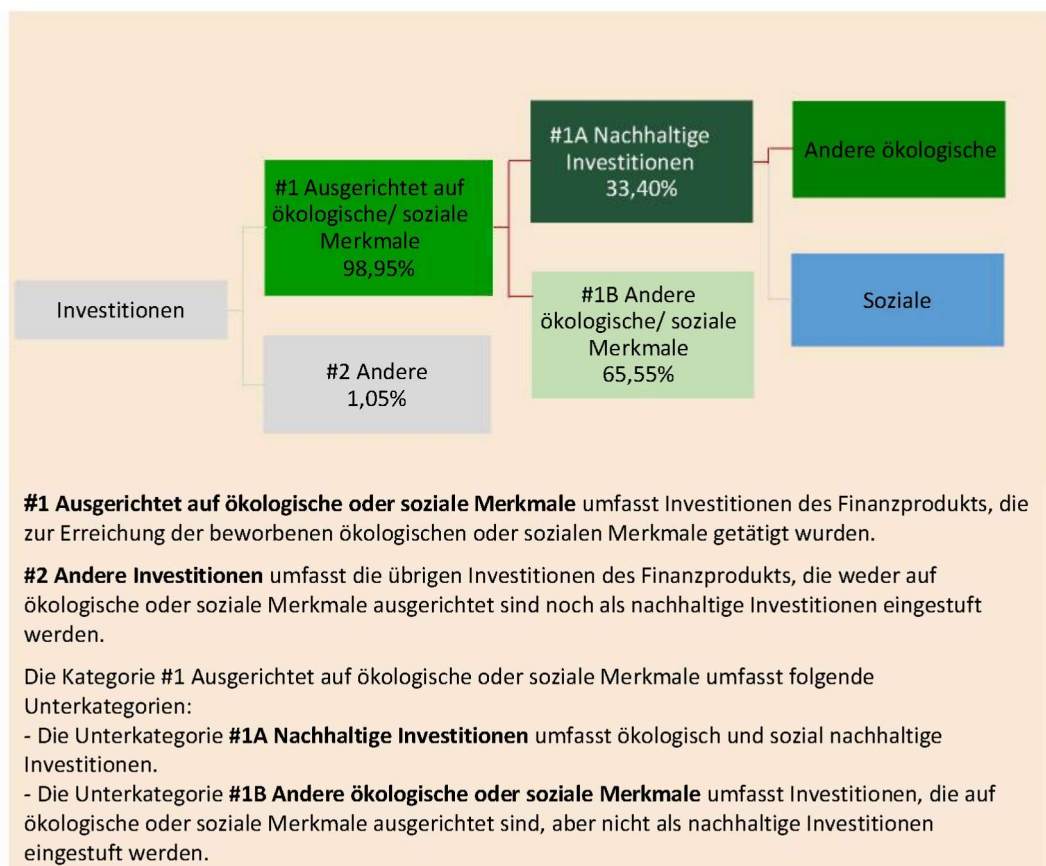
● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Der Fonds hat zum Geschäftsjahresende 98,95% seines Netto-Fondsvermögens in Anlagen, welche zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“) investiert, wobei 33,40% seines Netto-Fondsvermögens als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR („#1A Nachhaltig“) einzustufen sind und 65,55% seines Netto-Fondsvermögens unter „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ einzustufen sind.

Der Anteil „#2 Andere“ kann Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllten oder für welche keine ausreichenden Informationen vorhanden waren, die eine angemessene Beurteilung erlaubten, enthalten haben.

Der Anteil „#2 Andere“ trug nicht zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei und betrug zum Geschäftsjahresende insgesamt 1,05% des Netto-Fondsvermögens.

Die im folgenden Schaubild dargestellte prozentuale Vermögensallokation des Fonds bezieht sich jeweils auf den Anteil am gesamten Netto-Fondsvermögen.



● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Gemäß untenstehender Tabelle investierte der Fonds 0% seiner Investitionen in Sektoren und Teilsektoren, welche in Verbindung mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates, stehen können.

Sektor	Teilsektor	%*
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Erbringung von Finanzdienstleistungen	99,16%
SONSTIGE	Sonstige	0,84%

*Bei der Ermittlung der Prozentwerte können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds tätigte keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie.

Das Mindestmaß für die EU-Taxonomiekonformität der Investitionen ist 0%.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

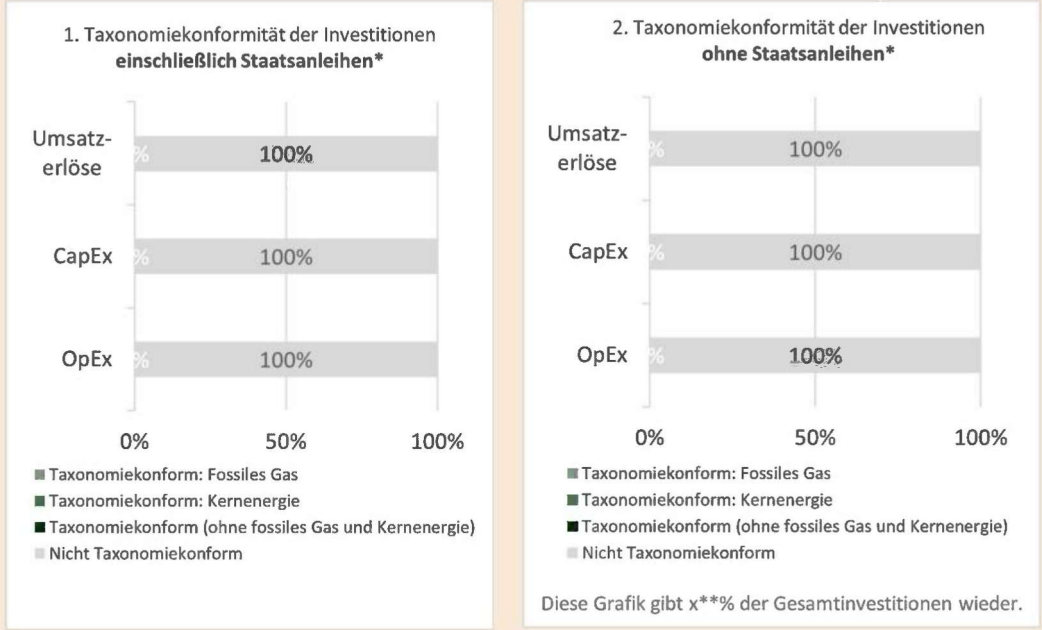
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 **Da der Fonds keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie anstrebt, unterscheiden sich die beiden Grafiken nicht.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Fonds tätigte keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie, Investitionen in Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 (2) der EU-Taxonomie oder in ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 16 der EU-Taxonomie.

Das Mindestmaß für die EU-Taxonomiekonformität der Investitionen ist 0%.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der Fonds tätigte wie in dem vorangegangenen Zeitraum (Geschäftsjahr vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2025) keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Fonds strebte an, mit einem Teil seines Vermögens einen positiven Beitrag zu den UN SDGs zu leisten. Dabei verfolgte der Fonds eine Strategie, bei der die allgemeine Förderung der Erreichung der UN SDGs berücksichtigt wird. Die mit dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen trugen zu den Zielen der UN SDGs, wie zum Beispiel zur Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen (UN SDG 6: „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“) oder auch Empowerment bei (UN SDG 4: „Hochwertige Bildung“), bei.

Zum Geschäftsjahresende qualifizierten sich gesamthaft 33,40% des Nettofondsvermögens als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR („#1A Nachhaltig“) mit Sozial- oder Umweltzielen („Andere ökologische“ oder „Soziale“), wobei die Investitionen mit einem Umweltziel nicht als konform mit der EU-Taxonomie einzustufen sind.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Zum Geschäftsjahresende qualifizierten sich gesamthaft 33,40% des Nettofondsvermögens als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR („#1A Nachhaltig“) mit Sozial- oder Umweltzielen („Andere ökologische“ oder „Soziale“).



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anteil „#2 Andere“ kann Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllten oder für welche keine ausreichenden Informationen vorhanden waren, die eine angemessene Beurteilung erlaubten, enthalten haben. Der Anteil der anderen Anlagen des Fonds betrug zum Geschäftsjahresende insgesamt 1,05% des Netto-Fondsvermögen (siehe oben unter dem Abschnitt zur Vermögensallokation).

Für Zielfonds wurde ein Mindest-ESG-Score von Null (\geq Null) vorgesehen. Einen Score von Null erhalten bspw. ETF, welche passiv einen Länder- oder Regionenindex abbilden. Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz waren für diese Art von Anlagen jedoch nicht vorgesehen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurden gezielte Investitionen in ausgewählte Zielfonds vorgenommen, welche im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen wurden. Ein weiterführendes Engagement im Sinne von Proxy-Voting und/oder Shareholder-Engagement (bspw. Management Letter) ist nicht möglich, da Investitionen nur mittelbar über Zielfonds und nicht unmittelbar in Aktien von Unternehmen vorgenommen werden. Diese Engagements sind daher nicht Teil der ESG Anlagestrategie des Fonds.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Der Fonds verwendete in der Referenzperiode keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Der Fonds verwendete in der Referenzperiode keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Der Fonds verwendete in der Referenzperiode keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Der Fonds verwendete in der Referenzperiode keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Der Fonds verwendete in der Referenzperiode keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.